

1868



KESSLERGASS
GESELLSCHAFT

BERN

STATUTEN DER KESSLERGASS-GESELLSCHAFT



1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Kesslergass-Gesellschaft Bern (KGG)» besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Art. 2

Der Leist bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Bewohner und der Geschäftsleute des Leistgebietes sowie der Belebung des Quartiers, insbesondere a. b. c. d. e. f. g. h. die Erhaltung der Wohnqualität; die Unterstützung und das Ergreifen von Massnahmen zur Erhaltung des Geschäftslebens, unter besonderer Berücksichtigung von Klein- und Mittelbetrieben; die Förderung der traditionellen Märkte wie z.B. Fleisch-, Handwerker- und Weihnachtsmarkt; den Schutz des Erholungsraumes Münsterplattform; das Angebot von Dienstleistungen im Interesse der Bewohner und im Leistgebiet tätigen Geschäftsleute; die Behandlung aktueller Probleme wie z.B. Verkehrswesen, Bauwesen und Umweltschutz; den Einsatz für die Erhaltung eines attraktiven Leistgebietes; die Förderung des kulturellen Lebens im Leistgebiet sowie der Mitglieder untereinander; Der Leist setzt sich für die Erreichung der obgenannten Ziele in der gesamten Altstadt ein.

3. Mittel

Art. 3

Der Leist nimmt seine Zielsetzungen wahr durch:

- a. Zusammenarbeit mit der Münster-Kirchgemeinde;
- b. Zusammenarbeit mit den Nachbarleuten;
- c. Mitgliedschaft in den Vereinigten Altstadtleuten von Bern;
- d. Zusammenarbeit mit den Behörden sowie durch Eingaben, Stellungnahmen und Petitionen an die Behörden;
- e. Lancierung von Initiativen;
- f. öffentliche Stellungnahmen;
- g. Information und Anfragen an die Mitglieder anlässlich von Versammlungen und Veranstaltungen sowie auf schriftlichem Weg;
- h. geeignete Selbsthilfe;
- i. Unterstützung von Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen;
- k. jedes andere Mittel, das geeignet ist, den Leistzweck zu fördern.

Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Zuwendungen von Gönnern;
- c. den Zuwendungen aus den Weihnachtsaktionen;
- d. dem Erlös aus Veranstaltungen;
- e. dem Ertrag des Vermögens.



4. Leistgebiet

Art. 4

Das Leistgebiet umfasst die Münstergasse, die Herrengasse inkl. Münsterplatz und Münsterplattform sowie den Casinoplatz.

5. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft kann von jeder handlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet; es erhält mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses ein Exemplar der Statuten und eine Liste der Vorstandsmitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der Austritt aus dem Leist erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einzahlung bereits fällig gewordener Beiträge so-wie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es den Statuten oder dem Zweck des Leistes zuwiderhandelt, dessen Bestand oder guten Ruf gefährdet, mehr als zwei Jahre nicht bezahlt hat oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen: in der Mitteilung sind die Ausschlussgründe anzugeben. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung beim Vorstand schriftlich Rekurs einlegen. Der Vorstand hat den Rekurs der nächsten Hauptversammlung zum Entscheid vorzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes. Bleibt das ausgeschlossene Mitglied der Hauptversammlung fern, wird die Rekursschrift verlesen.

Art. 6

Es existieren folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied
- Hauseigentümer mit Liegenschaft im Leistgebiet
- Paarmitglied
- Marktfahrer
- Etagen- und Kellergeschäft
- Parterregeschäft
- Ehrenmitglied
- Vereinigungen, welche sich für Interessen gemäss Art. 2 vorstehend einsetzen.

Die Anmeldung hat Angaben zu enthalten, unter welcher Mitgliederkategorie das neu aufzunehmende Mitglied aufgenommen zu werden wünscht. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Mitgliederkategorie.

Bisherige Mitglieder werden vom Vorstand aufgrund der vorhandenen Angaben mutiert. Wünschen solche Mitglieder eine Änderung betreffend Mitgliederkategorie, haben sie gemäss Art. 5 und vorliegenden Artikel eine Neuanmeldung einzureichen.

Art. 7

Leistmitglieder, die sich um die Interessen der Altstadt oder des Leistes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand unterbreitet der Hauptversammlung entsprechende Anträge. Die Beitragspflicht entfällt.



Art. 8

Die Teilnehmer der Hauptversammlung und die Mitglieder des Vorstandes haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, die ihre persönlichen oder materiellen Interessen unmittelbar berühren. Ebenso Ausstands pflichtig sind die gesetzlichen und statutarischen Vertreter der Beteiligten sowie die mit dem Geschäft beauftragten Notare. Die Ausstands Pflicht besteht ebenfalls bei Wahlen.

Art.9

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes für Schulden des Vereins, welche über die von ihm dem Verein gegenüber geschuldeten Mitgliederbeiträge hinausgeht, ist ausgeschlossen.

6. Organisation

Art. 10

Die Organe des Leistes sind:

- a.** die Hauptversammlung der Mitglieder;
- b.** der Vorstand;
- c.** die Rechnungsrevisoren.

A. Die Hauptversammlung

Art. 11

Die Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Leistes.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder und/oder durch Publikation in einem geeigneten Publikationsorgan. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung versandt oder publiziert werden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss einer Hauptversammlung oder des Vorstandes sowie auf Ansuchen eines Fünftels der Mitglieder, die einen entsprechenden Antrag schriftlich, unter Angabe des Zweckes, an den Vorstand richtet, statt. Im letzteren Fall bemisst sich die erforderliche Zahl von Antragstellern nach dem Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der letzten ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 12

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Leistes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Hauptversammlung wählt in offener Abstimmung die erfolgreiche Anzahl Stimmezähler.

Art. 13

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Der Vorsitzende

- unterbricht, sofern erforderlich, die Hauptversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden; vorbehalten bleibt Art. 16;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe einen Sieger ermitteln;
- stellt die aus den Gruppensiegern bestehende bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»



Art. 14

Zur Ermittlung des Gruppensiegers fragt der Vorsitzende bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A? -Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, geht der Präsident wie folgt vor:

Er stellt gemäss Absatz I solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Art. 15

Die Hauptversammlung stimmt offen ab.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch das Mehr sämtlicher an der Hauptversammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Bei Wahlen genügt im 2. Wahlgang das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Resultiert nochmals Stimmengleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, ebenfalls bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, dies gilt insbesondere für Ehepaare, Hauseigentümer, Etagen-, Keller oder Parterregeschäfte, Marktfahrer und Vereinigungen.

Art. 16

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a.** Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b.** Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
- c.** Genehmigung der Jahresrechnung;

- d.** Dechargen Verteilung an den Vorstand; .
- e.** Wahl des Leistpräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- f.** Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g.** Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h.** Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes;
- i.** Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- k.** Genehmigung des Budgets;
- l.** Statutenrevisionen;
- m.** Auflösung des Leistes.

Art. 17

Schriftliche Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung beim Präsidenten eingereicht wurden, sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur nach vorgängigem, einstimmigem Eintreten Beschluss der Hauptversammlung gültig Beschluss gefasst werden.

B. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Leistmitgliedern (wobei bei juristischen Personen nur ein zur Vertretung berechtigtes Organ als Vorstandsmitglied gewählt werden kann). Er besteht aus dem Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, und den Beisitzenden. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtsdauer für den Gesamtvorstand beträgt drei Jahre: die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ein. Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, im Falle des Präsidenten an den Vizepräsidenten.



Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von 2 Vorstandsmitgliedern hin. Unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Auf das Abstimmungsverfahren finden die Art. 12 - 14 sinngemäss Anwendung. Für unaufschiebbare, dringliche Beschlüsse ist das Quorum von 5 anwesenden Mitgliedern nicht erforderlich.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen sofern mindestens 5 Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben und nicht ein Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt.

Art. 20

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Leistangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind, ihm steht die gesamte Geschäftsführung zu;
- b. Vollziehung der Leistbeschlüsse;
- c. Vertretung des Leistes gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift, je und stets zusammen mit Präsident, Vizepräsident oder Kassier.
- d. Wahl der Delegierten in andere Organisationen.

Art. 21

Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 2 000.- im Einzelfall;

Er verfügt zudem über einen freien Kredit nach Ermessen der Hauptversammlung für seine Bemühungen.

Art. 22

Der Vorstand ist befugt, für die Behandlung einzelner Geschäfte oder Bereiche Kommissionen einzusetzen. Der Vorstand wählt deren Mitglieder.

Auch Nichtmitglieder können Ihnen angehören. Der Vorstand, muss durch mindestens einen Delegierten in den Kommissionen verteilt sein.

Der Vorstandsdelegierte erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Kommissionstätigkeit.

Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand wählt den Kommissionspräsidenten, im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement für jede Kommission. Kommissionen können den Leist gegen aussen nicht vertreten.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren mit einer Abstufung von zwei Jahren. Nach Abschluss einer Amtsperiode sind die Rechnungsrevisoren erst nach vier Jahren wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, Bücher, Belege und den Kassabestand. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Die Rechnungsrevisoren sind angehalten, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

7. Rechnungsabschluss

Art. 24

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



8. Statutenrevision

Art. 25

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Leistes kann an einer eigens hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist gültig, sofern die Hälfte der Leistmitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Leistes wird Beschluss gefasst über die Verwendung des Leistvermögens und Materials. Im Falle einer Auflösung müssen Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kulturzweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 20. April 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 7. Mai 2001.

Die Namensänderung in Kesslergass-Gesellschaft Bern (KGB) wurde anlässlich der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 6. September 1993 genehmigt.

Bern, 21. April 2009

Der Präsident:

D. Brunner